

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE SCHARDENBERG

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 22. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Wassergebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 18.12.2025, mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schardenberg (im Folgenden Wasserversorgungs-anlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke).

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke gemäß der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 für

a) Wohnbauten	
von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche	€ 19,57
für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 16,16
und über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 13,62
Mindestanschlussgebühr	€ 2.935,00
Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m ² berechnet.	

b) Betriebs- und Geschäftsstätten	
Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:	
50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr nach Abs. 2, jedenfalls jedoch die Mindestanschlussgebühr	

c) Landwirtschaftliche Stallungen und Milchkammern (Pauschalzuschläge)	
(gelten nur, wenn auch das Wohnhaus angeschlossen ist)	
bis 100 m ² Bemessungsfläche	€ 183,15
von 101 – 150 m ² Bemessungsfläche	€ 273,94
von 151 – 200 m ² Bemessungsfläche	€ 364,73
über 200 m ² Bemessungsfläche	€ 455,09
Sollte im Stallbereich nur die Milchkammer allein angeschlossen werden, so wird diese mit der Mindestpauschalgebühr bewertet	€ 183,15

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebauten Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer und dgl. werden nicht zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Summe der Gebühren nach Abs. 1 (a-c) muss jedoch mindestens € 2.935,00 betragen.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr der bereits entrichtete Aufschließungsbeitrag für die Wasserleitung (gem. ROG) anzurechnen.
 - Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro m³ € 2,55 wobei eine Mindestabnahme von jährlich 20m³ vorgesehen ist und verrechnet wird.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m ²	€ 9,00
für angefangene weitere 100 m ²	€ 0,80
b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je m ² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 2	€ 0,05

§ 4

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich

a) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 3 m ³	€ 1,30
b) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 7 m ³	€ 2,20
c) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 20 m ³	€ 4,00
d) für einen Wasserzähler über Nenngröße 20 m ³	€ 5,00

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig, geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monats zu entrichten, in welchem der Anschluss des Gebäudes an das öffentliche Wasserversorgungsnetz hergestellt wurde.

- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei zum 15.5., 15.8. und 15.11. ein Pauschalbetrag in der Höhe von jeweils 25 v.H. der Wasserbezugsgebühr des Vorjahres zur Vorschreibung gelangt. Zum 15.2. des Folgejahres erfolgt die Vorschreibung der endgültigen Gebühr aufgrund der Jahresabrechnung, wozu mit Stichtag 31.12. eine Wasserzählerablesung vorgenommen wird.

§ 6

Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen handelt es sich um Exklusivgebühren, es wird noch die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die am 12.12.2024 beschlossene Verordnung tritt damit außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I/168/2023,
Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958, LGBl.Nr. 28,
jeweils in der geltenden Fassung.

Der Bürgermeister:
Stefan Krennbauer